

Landkreis Barnim - Der Landrat
Dez. I, Ordnungsamt
Untere Straßenverkehrsbehörde
Am Markt 1
16225 Eberswalde



Stadt Werneuchen
- Stadtverwaltung
Eingegangen

01. April 2020

Ort, Datum

Eberswalde, 30.03.2020

Sachbearbeiter(in)

Herr Gehrke-Fischbein

Zimmer-Nr.

E.003

Telefon

03334 214-1415

Telefax

03334 214-2415

E-Mail

verkehrslenkung@kvbarnim.de

Reg.-Nr./AZ (Bitte stets angeben)

202000036 / 32-36.82.01

Empfangsbestätigung:

Weiterleitung an:

Erliegt:

Stadt Werneuchen
Der Bürgermeister
Ordnungsamt / Bauamt
Am Marktplatz 5
16356 Werneuchen

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

Verkehrsrechtliche Anordnung

gemäß § 45 der StVO

Zum Antrag vom:

26.02.2020

1. Die oben genannte Behörde erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß § 45 Abs. 1 bis 3 StVO auf nachge-nannten Straßen/Wegen/Plätzen folgende Verkehrsrechtliche Anordnung:

Ort/Straße: Werneuchen OT Seefeld, Eichenstr

Abschnitt:

Ortsteil:

Gemeinde: Stadt Werneuchen

Ortslage: Ahornstraße, Akazienstraße, Eichenstraße, Ulmenstraße

Zeitraum:

Verkehrszeichen

274.1-40 (Tempo 30-Zone, doppelseitig),

253 (Verbot für Kraftfahrzeuge über 3,5t) mit Zz. 1053-33 (Eintrag: 7,5t),

Zz. 1024-14 (Kraftomnibusse frei)

Bemerkungen zur VA gemäß § 45 StVO (VKZ)

Der Vollzug dieser Anordnung ist der ausstellenden Behörde schriftlich anzuzeigen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. die Einrichtung einer Tempo 30-Zone (Vz. 274.1-40) im Bereich der Eichenstraße im OT Seefeld wird verkehrsrechtlich angeordnet.
2. das Verbot für Kraftfahrzeuge über 3,5 t (Vz. 253) mit der Massenangabe 7,5 t (Zz. 1053-33) werden verkehrsrechtlich angeordnet.

Zu 1.

Die Einrichtung der Tempo 30-Zone wird damit begründet, die Verkehrssicherheit, vor allem der Kinder und Jugendlichen zu erhöhen. Insbesondere im morgendlichen Schulverkehr wurden an den sehr vollen Bushaltestellen immer wieder Gefahrensituationen beobachtet.

Gem. § 45 Abs. 1c Satz 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) ordnen die Straßenverkehrsbehörden innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten, Tempo 30-Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde an.

Die Zonen-Anordnung darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) erstrecken. Sie darf nur Straßen ohne Lichtzeichen geregelte Kreuzungen oder Einmündungen, Fahrstreifenbegrenzungen (Z. 295), Leitlinien (Z. 340) und benutzungspflichtige Radwege (Z. 237, 240, 241 oder Z. 295 i.V.m. Z. 237) umfassen. An Kreuzungen und Einmündungen innerhalb der Zone muss grundsätzlich die Vorfahrtregel nach § 8 Absatz 1 Satz 1 StVO („rechts vor links“) gelten.

Mit vorliegendem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19. Dezember 2019 (Beschluss-Nr. UWW/BVB/006/2019) liegen die formalen Voraussetzungen vor. Auch die grundlegenden Voraussetzungen werden im Bereich der Eichenstraße erfüllt.

Die Verkehrszeichen 274.1 sind so aufzustellen, dass sie beim Einfahren in den Bereich gut wahrgenommen

werden können. Abweichend von der VwV-StVO zu den §§ 39 bis 43 Rand-Nr. 28 ist gem. VwV-StVO zu den Zeichen 274.1 und 274.2 das Ende der Tempo 30-Zone auf der Rückseite von Z. 274.1 anzubringen.

Zu 2.

Die Durchfahrt für Kraftfahrzeuge über 7,5 t durch den Bereich des Wohngebiets soll grundsätzlich untersagt werden. Für die An- und Abfahrt des Lieferverkehrs muss die Anbindung von der B153 über die Gewerbeparkstraße genutzt werden. Ursprünglich beantragt wurde auch die Aufteilung des Zz. Kraftomnibusse frei (1024-14), da sich im Bereich des Wohnparks eine Bushaltestelle befindet. Dieses Vz. wird jedoch nicht angeordnet, da gemäß Anlage 2 zu § 41 StVO Kraftomnibusse generell von dem Verbot für Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t, einschließlich ihrer Anhänger, und für Zugmaschinen ausgenommen sind.

Die Einrichtung der Tempo-30-Zone und die Aufstellung der Vz. 253 mit Zz. 1053-33 werden entsprechend des beiliegenden Verkehrszeichenplans verkehrsrechtlich angeordnet.

Das Beschaffen, Anbringen, Unterhalten und Entfernen der Verkehrszeichen obliegt dem Träger der Straßenbaulast, hier dem Eigentümer der Straßen. Die Unterhaltung umfasst auch das Reinigen und Beseitigen sichtbehindernden Bewuchses. Die angeordneten Verkehrszeichen sind rechtsstehend, deutlich und gut sichtbar anzubringen. Die Ausführung der Verkehrszeichen darf nach den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 39 bis 43 der Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) nicht unter den Anforderungen anerkannter Gütebedingungen liegen. Seit dem 01.01.2013 dürfen keine Verkehrszeichen und Aufstellvorrichtungen ohne RAL- und CE-Kennzeichnung auf der Rückseite mehr in den Verkehr gebracht werden, da ihre Funktionstüchtigkeit langfristig sichergestellt werden muss.

Die Beschaffung / Aufstellung / Entfernung obliegt dem / der
Straßenbaulastträger

2. Die Anordnung wird aus folgenden Gründen erlassen:

- ☒ aus Gründen der Sicherheit und Ordnung ☐ zum Schutze der Nachtruhe ☐ zum Schutz vor Belästigungen in Landschaftsschutzgebieten ☐ zur Verhütung außerordentlicher Schäden an der Straße

3. Die Anordnung wird wirksam durch:

- ☒ Aufstellung/Auftragung ☐ Fahrbahnmarkierung ☐ Verkehrseinrichtung ☐ Haltverbot für Umzüge
☐ Entfernung ☒ Verkehrszeichen ☐ Lichtzeichenanlage ☐ Haltverbot für Filmveranstaltungen ☐ Haltverbot für Straßenreinigung

4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 24 StVG und werden mit einer Geldbuße geahndet.

5. Die Kostentragung für die amtlichen VKZ und Einrichtungen, einschließlich der vom Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) zugelassenen, ergibt sich aus: ☒ § 5b Abs. 1 StVG ☐ § 5b Abs. 2 StVG ☐ § 5b Abs. 6 StVG

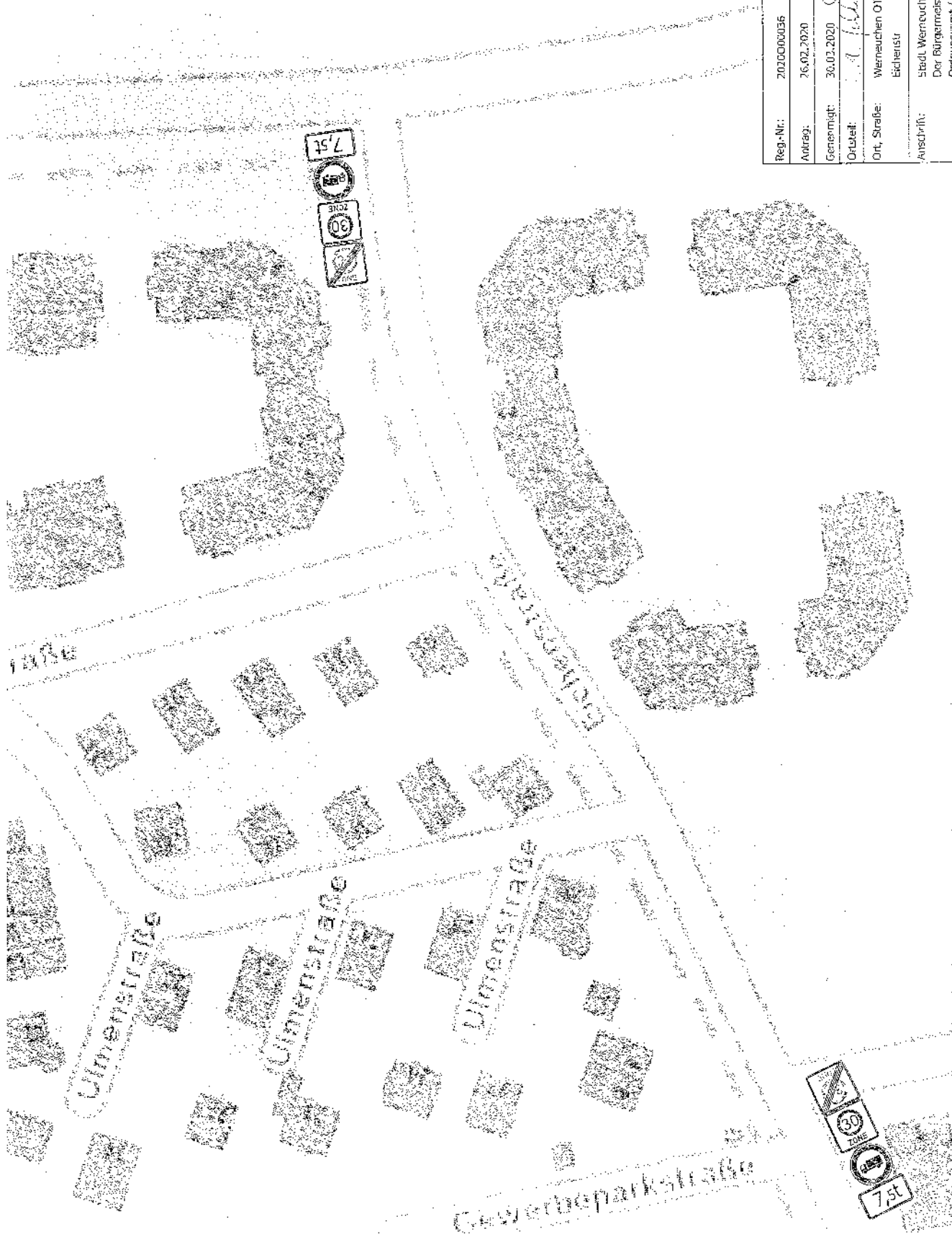
6. Anlagen

- ☐ Die aufgeführten Verkehrsbeschränkungen sind Bestandteil dieser Anordnung. ☐ Die Aktennotiz ist Bestandteil dieser Anordnung. ☒ Beigefügte Anlage(n) ist/sind Bestandteil dieser Anordnung. Verkehrszeichenplan

Der Antragsteller ist von der Zahlung der Gebühren befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Barnim, Der Landrat, Am Markt 1, 16226 Eberswalde, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifiziert elektronischer Signatur eingelegt werden. Die E-Mail-Adresse lautet: rechtsbehelf@kvbarnim.de.



Reg.-Nr.:	2020000036	Blatt:	1
Antrag:	26.02.2020		
Genehmigt:	30.03.2020		
Ortsteil:	Wernau		
Ort, Straße:	Wernau OT Seefeld Eichenstr.		
Anschrift:	Stadt Wernau Der Bürgermeister Ordnungsamt / Bauamt		

Stadt Werneuchen
Der Bürgermeister
Ordnungsamt / Bauamt
Am Marktplatz 5
16356 Werneuchen

Ort, Datum

Sachbearbeiter(in)

Telefon

Telefax

E-Mail

Landkreis Barnim - Der Landrat
Dez. I, Ordnungsamt
Untere Straßenverkehrsbehörde
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Vollzugsmeldung

Meldung über die Ausführung
einer Verkehrsrechtlichen Anordnung
gemäß § 45 Abs. 1 bis 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend genannte Verkehrsrechtliche Anordnung wurde ausgeführt:

Reg-Nr./AZ: 2020O00036 / 32-36.82.01

Genehmigungsdatum: 30.03.2020

Ort/Straße: Werneuchen OT Seefeld, Eichenstr

Ortsteil:

Gemeinde: Stadt Werneuchen

Ortslage:

Ahornstraße, Akazienstraße, Eichenstraße, Ulmenstraße

Verkehrszeichen: 274.1-40 (Tempo 30-Zone, doppelseitig),
253 (Verbot für Kraftfahrzeuge über 3,5t) mit Zz. 1053-33 (Eintrag: 7,5t),
Zz. 1024-14 (Kraftomnibusse frei)

Bemerkungen zur VA gemäß § 45 StVO (VKZ)

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. die Einrichtung einer Tempo 30-Zone (Vz. 274.1-40) im Bereich der Eichenstraße im OT Seefeld wird verkehrsrechtlich angeordnet.
2. das Verbot für Kraftfahrzeuge über 3,5 t (Vz. 253) mit der Massenangabe 7,5 t (Zz. 1053-33) werden verkehrsrechtlich angeordnet.

Vollzug am:
30.03.2020

Zu 1.

Die Einrichtung der Tempo 30-Zone wird damit begründet, die Verkehrssicherheit, vor allem der Kinder und Jugendlichen zu erhöhen. Insbesondere im morgendlichen Schulverkehr wurden an den sehr vollen Bushaltestellen immer wieder Gefahrensituationen beobachtet.

Gem. § 45 Abs. 1c Satz 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) ordnen die Straßenverkehrsbehörden innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten, Tempo 30-Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde an.

Die Zonen-Anordnung darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) erstrecken. Sie darf nur Straßen ohne Lichtzeichen geregelte Kreuzungen oder Einmündungen, Fahrstreifenbegrenzungen (Z. 295), Leitlinien (Z. 340) und benutzungspflichtige Radwege (Z. 237, 240, 241 oder Z. 295 i.V.m. Z. 237) umfassen. An Kreuzungen und Einmündungen innerhalb der Zone muss grundsätzlich die Vorfahrtregel nach § 8 Absatz 1 Satz 1 StVO („rechts vor links“) gelten.

Mit vorliegendem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19. Dezember 2019 (Beschluss-Nr. UWW/BVB/006/2019) liegen die formalen Voraussetzungen vor. Auch die grundlegenden Voraussetzungen werden im Bereich der Eichenstraße erfüllt.

Die Verkehrszeichen 274.1 sind so aufzustellen, dass sie beim Einfahren in den Bereich gut wahrgenommen werden können. Abweichend von der VwV-StVO zu den §§ 39 bis 43 Rand-Nr. 28 ist gem. VwV-StVO zu den Zeichen 274.1 und 274.2 das Ende der Tempo 30-Zone auf der Rückseite von Z. 274.1 anzubringen.

Zu 2.

Die Durchfahrt für Kraftfahrzeuge über 7,5 t durch den Bereich des Wohngebiets soll grundsätzlich untersagt werden.

Aufgestellt am:

Entfernt am:

Ort

Datum

Unterschrift, Stempel